

Stadt Leverkusen

Bebauungsplan Nr. 229/I „Steinbüchel - südlich Heinrich-Lübke-Straße, westlich Von-Knoeringen-Straße“

**Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach
§ 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger
öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
sowie
Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussentwurf**

des Fachbereiches Stadtplanung – 61

Hinweis:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut mit einer Ergänzung (Artenschutzgutachten) in der Zeit vom 18.07. bis 17.08.2017 durchgeführt, die in dieser Zeit eingegangenen Stellungnahmen einschließlich Abwägungsvorschlag sind der Anlage 2.2 der Vorlage Nr. 2017/1826 zu entnehmen.

Inhalt

I/A Stellungnahme der Öffentlichkeit	2
I/A_01_Stellungnahme vom 08.05.2017	2
I/A_02_Stellungnahme BUND vom 08.05.2017	6
I/B Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange	10
I/B_01_Stellungnahme des Fachbereiches 32 (Umwelt) vom 27.04.2017	10
I/B_02_Stellungnahme der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR (TBL) vom 02.05.2017	19
I/B_04_Stellungnahme Strassen NRW vom 23.03.2017	22
I/B_05_Stellungnahme der Avea vom 25.04.2017	23

I/A Stellungnahme der Öffentlichkeit

I/A_01_Stellungnahme vom 08.05.2017

08.05.17 *SoGe*

Leverkusen, den 26.04.2017

I. 61 | Hr. Bauerfeld
II. 613 | Hr. Burau / Hr. Müller

Bebauungsplan Nr. 229 / III - „Steinbüchel – südlich Heinrich-Lübke-Straße, westlich Von-Knoeringen-Straße“

Hier:

Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zu oben genanntem Bebauungsplanverfahren darf wie folgt Stellung genommen werden:

1.

Das seinerzeit eingeleitete B-Planverfahren zur Bebauung des Außensportgeländes der Heinrich-Lübke-Grundschule und der Comenius Förderschule mit Wohnbebauung ist gegenwärtig nicht zu einem Abschluss geführt worden.

Dessen ungeachtet wird nunmehr ein weiteres B-Planverfahren zur Bebauung des Außensportgeländes eingeleitet.

Diesen Planungen soll nunmehr, jedoch nicht zur Gänze, die Bebauung mit einer großflächigen Tageseinrichtung für Kinder zugrunde gelegt werden.

2.

Es kann jedoch nicht nachvollzogen, warum ein Aus- bzw. Neubau von Kindertageseinrichtungen für Kinder nicht auch an den bisherigen integrierten Standorten innerhalb von Leverkusen-Steinbüchel vollzogen werden kann.

3.

Zudem ist nicht plausibel dargelegt, inwieweit die Außenbereichsflächen von Comenius Förderschule und Heinrich-Lübke-Grundschule nicht auch zukünftig einer weiteren schulischen Nutzung zugeführt werden können bzw. müssen (Ausbau des Ganztagsunterrichts etc.).

4.

Aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Jahre und Monate (Zuzug von Flüchtlingen unterschiedlicher Provenienz) ist es fachlich und rechtlich nicht verantwortbar, die letzten kommunalen Freiflächen (siehe z.B. auch die geplante Bebauung der Außenbereichsflächen des Freibads Aermühle in Leverkusen-Schlebusch) einer dauerhaften Bebauung zuzuführen.

5.

Die Frei- und Grünflächen sind daher weiterhin aus sozialen Gründen als örtliche Freiraum- und Grünflächen für das Quartier Steinbüchel, einem sozialen Brennpunkt, vorzuhalten.

6.

Einer weiterhin möglichen Bebauung der Außenbereichsflächen vor allen Dingen mit Wohnungen kann daher gegenwärtig aus sozialen, umwelt-, verkehrsrechtlichen und stadtplanerischen Gründen nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen.

2.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 187/III „Heinrich-Lübke-Straße“ ist auf das in Rede stehende Bebauungsplanverfahren erneut abzustellen, insbesondere wird der Geltungsbereich anzupassen sein. Die Fortsetzung dieses Bebauungsplanverfahrens stellt ein eigenständiges Verfahren dar. Diesbezügliche Belange sind nicht

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 229/III „Steinbüchel – südlich Heinrich-Lübke-Straße, westlich Von-Knoeringen-Straße“.

Zu 2.

Im Bereich der vorhandenen Kindertageseinrichtungen (teilweise in den Ortsteilen integriert) reichen die Kapazitäten für den zu erwartenden Bedarf nicht aus, entsprechend ist eine Neuausweisung an der Heinrich-Lübke-Straße zwingend erforderlich.

Zu 3.

Die vorhandenen Grundstücksaußenflächen der Schule betragen etwa 36.700 qm. Der Bedarf beträgt hingegen 12250 qm (das entspricht einem Bedarf von 25 qm je Schüler). Somit ist von einem Überhang von 24.500 qm auszugehen (Schulgrundstück bei Schülerstand 15.10.2016). Abzüglich der Fläche der Kindertagesstätte einschließlich seiner Zuwegungen (5318 qm) verbleibt hinreichend Freifläche (etwa 19.200 qm) um ggf. mögliche schulische Erweiterungen unterbringen zu können.

Zu 4.

Der Bereich Heinrich-Lübke-Straße wurde 2016 als Standort für die Flüchtlingsunterbringung mangels Bedarf in Leverkusen aufgegeben, die hierzu errichteten Zeltanlagen wurden zurückgebaut. Seitdem liegt das Gelände brach. Die weitere Vorhaltung für die Unterbringung von Flüchtlingseinrichtungen ist hier nicht geboten.

Zu 5.

Es ist förderlich, den Bedarf an Kindergartenplätzen auch in Bereichen mit sozialer Intensität zu decken. Infrastruktureinrichtungen dieser Art können zur Aufwertung der umliegenden Wohngebiete führen.

Das Plangebiet ist in einen Bereich mit hoher Wohndichte eingebunden. Mit jeder Einrichtung innerhalb der Ortsteile kann eine zusätzliche Inanspruchnahme von Grünflächen außerhalb der Ortsteile vermieden werden. Somit können auch größere Anfahrtswege vermieden werden, dies trägt zur Entspannung des Verkehrsaufkommens in Leverkusen bei. Die Planung trägt dazu bei, dass ein Großteil des derzeit brachliegenden Sportplatzes (derzeit überwiegend Schotterfläche) grünplanerisch aufgewertet wird. Neben den neu anzulegenden Garten- und Freiflächen der geplanten Kindertagesstätte werden auch Baum- und Strauchflächen im Süden und im Osten zur Von-Knoeringen-Straße als Flächen mit für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Es werden neue Frei- und Grünflächen entstehen.

Zu 6.

Verkehrstechnisch ist die Kindertagesstätte von der Heinrich-Lübke-Straße mit dem Auto und fußläufig gut zu erreichen. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist im Bereich der Von-Knoeringen-Straße gegeben. Bedingte Verkehrsbehinderungen werden danach nicht erwartet.

Das Verkehrsuntersuchung Bauvorhaben Heinrich-Lübke-Straße in Leverkusen der Fa. Schüßler-Plan trifft zusammengefasst folgende Feststellungen:

Hinsichtlich des Knotenpunktes der Von-Knoeringen-Straße mit der Heinrich-Lübke-Straße bestehen in der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität keine Bedenken, dass ein zusätzliches Fahrtenaufkommen abgewickelt werden kann.

Hinsichtlich der Kita-Zufahrten und deren Einmündungen bestehen keine Bedenken

hinsichtlich der Rückstaulängen zum Knotenpunkt Von-Knoeringen-Straße/Heinrich-Lübke-Straße

Die Planung trägt städtebaulich dazu bei, im Bereich der verkehrsintensiven Kreuzung der Heinrich-Lübke-Straße mit der Von-Knoeringen-Straße eine Raumkante zu bilden, der geschlossene Gebäudekörper schottet zugleich die Lärmquelle Von-Knoeringen-Straße ab. Die anschließenden Freiräume und die dahinter liegender Wohngebiete werden dadurch besser geschützt. Der südlich gelegene, kleinere Bolzplatz und dessen Umfeld werden durch die Maßnahme und durch die Öffentlichkeit besser wahrgenommen, Vandalismus wird beispielsweise eingeschränkt.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit der geplanten Maßnahme die soziale Infrastruktur im näheren Wohnumfeld des Siedlungsbereiches „Heidgen“ gestärkt und eine grünplanerische Aufwertung überwiegend erzielt wird. Dies sind stadtplanerisch sinnvolle Maßnahmen.

Eine gegebenenfalls späterhin hinzukommende Wohnnutzung für das verbleibende Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 187/III „Heinrich-Lübke-Straße“ kann ebenfalls städtebaulich sinnvoll sein. Das weitere Verfahren ist aber nicht Gegenstand der Abwägung.

Sowohl das in Rede stehende Gebiet als auch später ggf. hinzukommende Wohnenerweiterungen tragen städtebaulich dazu bei, einen Teil des Ortsteiles Steinbüchel öffentlich besser wahrzunehmen und sogleich eine bauliche Arrondierung im Bereich einer großen Kreuzung zu schaffen. Angesichts der heutigen Situation ist dies städtebaulich angemessen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Zu 1.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis gegeben.

Zu 2. bis zu 6.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

I/A_02_Stellungnahme BUND vom 08.05.2017

Hinweis der Verwaltung: Die Stellungnahme vom 26.04.2017 ist nach Fristende 28.04.2017 am 08.05.2017 eingegangen.

08.05.17 *S. Rees*

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Kreisgruppe
Leverkusen

BUND Leverkusen
p. Adr.
Benedikt Rees
Blankenburg 15
51381 Leverkusen

Leverkusen, den 26.04.2017

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bauen und Planen
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

*I. 61/Hr. Bauerfeld
II. 613/Hr. Müller*

**Bebauungsplan Nr. 229 / III - „Steinbüchel – südlich Heinrich-Lübke-Straße,
westlich Von-Knoeringen-Straße“**

Hier:

Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zu oben genanntem Bebauungsplanverfahren darf wie folgt Stellung genommen werden:

1.

Das seinerzeit eingeleitete B-Planverfahren zur Bebauung des Außensportgeländes der Heinrich-Lübke-Grundschule und der Comenius Förderschule mit Wohnbebauung ist gegenwärtig nicht zu einem Abschluss geführt worden.

Dessen ungeachtet wird nunmehr ein weiteres B-Planverfahren zur Bebauung des Außensportgeländes eingeleitet.

Diesen Planungen soll nunmehr, jedoch nicht zur Gänze, die Bebauung mit einer großflächigen Tageseinrichtung für Kinder zugrunde gelegt werden.

Kreisgruppensprecherin
Ingrid Mayer
Richard-Wagner-Str. 23
51375 Leverkusen
Tel. 02 14 / 5 58 22
ingridmayer@arcor.de

stellv. Sprecherin
Waltraud König-Scholz
Leichlinger Str. 31A
51379 Leverkusen
Tel. 0 21 71 / 4 35 12

2.stellv. Sprecher
Benedikt Rees
Blankenburg 15
51381 Leverkusen
Tel. 0 21 71 / 5 16 06
b.rees@gmx.net

2.

Es kann jedoch nicht nachvollzogen, warum ein Aus- bzw. Neubau von Kindertageseinrichtungen für Kinder nicht auch an den bisherigen integrierten Standorten innerhalb von Leverkusen-Steinbüchel vollzogen werden kann.

3.

Zudem ist nicht plausibel dargelegt, inwieweit die Außenbereichsflächen von Comenius Förderschule und Heinrich-Lübke-Grundschule nicht auch zukünftig einer weiteren schulischen Nutzung zugeführt werden können bzw. müssen (Ausbau des Ganztagsunterrichts etc.).

4.

Aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Jahre und Monate (Zuzug von Flüchtlingen unterschiedlicher Provenienz) ist es fachlich und rechtlich nicht verantwortbar, die letzten kommunalen Freiflächen (siehe z.B. auch die geplante Bebauung der Außenbereichsflächen des Freibads Auermühle in Leverkusen-Schiebusch) einer dauerhaften Bebauung zuzuführen.

5.

Die Frei- und Grünflächen sind daher weiterhin aus sozialen Gründen als örtliche Freiraum- und Grünflächen für das Quartier Steinbüchel, einem sozialen Brennpunkt, vorzuhalten.

6.

Einer weiterhin möglichen Bebauung der Außenbereichsflächen vor allen Dingen mit Wohnungen kann daher gegenwärtig aus sozialen, umwelt-, verkehrsrechtlichen und stadtplanerischen Gründen nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.



Benedikt Rees

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 187/III „Heinrich-Lübke-Straße“ ist auf das in Rede stehende Bebauungsplanverfahren erneut abzustellen, insbesondere wird der Geltungsbereich anzupassen sein. Die Fortsetzung dieses Bebauungsplanverfahrens stellt ein eigenständiges Verfahren dar. Diesbezügliche Belange sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 229/III „Steinbüchel – südlich Heinrich-Lübke-Straße, westlich Von-Knoeringen-Straße“.

Zu 2.

Im Bereich der vorhandenen Kindertageseinrichtungen (teilweise in den Ortsteilen integriert) reichen die Kapazitäten für den zu erwartenden Bedarf nicht aus, entsprechend ist eine Neuausweisung an der Heinrich-Lübke-Straße zwingend erforderlich.

Zu 3.

Die vorhandenen Grundstücksaußenflächen der Schule betragen etwa 36.700 qm. Der Bedarf beträgt hingegen 12250 qm (das entspricht einem Bedarf von 25 qm je Schüler). Somit ist von einem Überhang von 24.500 qm auszugehen (Schulgrundstück bei Schülerstand 15.10.2016). Abzüglich der Fläche der Kindertagesstätte einschließlich seiner Zuwegungen (5318 qm) verbleibt hinreichend Freifläche (etwa 19.200 qm), um ggf. mögliche schulische Erweiterungen unterbringen zu können.

Zu 4.

Der Bereich Heinrich-Lübke-Straße wurde 2016 als Standort für die Flüchtlingsunterbringung mangels Bedarf in Leverkusen aufgegeben, die hierzu errichteten Zeltanlagen wurden zurückgebaut. Seitdem liegt das Gelände brach. Die weitere Flächenvorhaltung für die Unterbringung von Flüchtlingseinrichtungen ist hier nicht geboten.

Zu 5.

Es ist förderlich, den Bedarf an Kindergartenplätzen auch in Bereichen mit sozialer Intensität zu decken. Infrastruktureinrichtungen dieser Art können zur Aufwertung der umliegenden Wohngebiete führen.

Das Plangebiet ist in einen Bereich mit hoher Wohndichte eingebunden. Mit jeder Einrichtung innerhalb der Ortsteile kann eine zusätzliche Inanspruchnahme von Grünflächen außerhalb der Ortsteile vermieden werden. Somit können auch größere Anfahrtswege vermieden werden, dies trägt zur Entspannung des Verkehrsaufkommens in Leverkusen bei. Die Planung trägt dazu bei, dass ein Großteil des derzeit brachliegenden Sportplatzes (derzeit überwiegend Schotterfläche) grünplanerisch aufgewertet wird. Neben den neu anzulegenden Garten- und Freiflächen der geplanten Kindertagesstätte werden auch Baum- und Strauchflächen im Süden und im Osten zur Von-Knoeringen-Straße als Flächen mit für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Es werden neue Frei- und Grünflächen entstehen. Ein Verlust für den Stadtteil Steinbüchel ist nicht festzustellen. Hinzuzufügen ist, dass Sportplatznutzung auch vormals aufgrund der unzureichenden Bodenbeschaffenheiten nicht mehr möglich war.

Zu 6.

Verkehrstechnisch ist die Kindertagesstätte von der Heinrich-Lübke-Straße mit dem Auto und fußläufig gut zu erreichen. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist im Bereich der Von-Knoeringen-Straße gegeben. Bedingte Verkehrsbehinderungen werden danach nicht erwartet.

Das Verkehrsuntersuchung Bauvorhaben Heinrich-Lübke-Straße in Leverkusen der Fa. Schüller-Plan (Anlage 10 der Vorlage Nr. 2017/1826) trifft zusammengefasst folgende Feststellungen:

Hinsichtlich des Knotenpunktes der Von-Knoeringen-Straße mit der Heinrich-Lübke-Straße bestehen in der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität keine Bedenken, dass ein zusätzliches Fahrtenaufkommen abgewickelt werden kann.

Hinsichtlich der Kita-Zufahrten und deren Einmündungen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Rückstaulängen zum Knotenpunkt Von-Knoeringen-Straße/Heinrich-Lübke-Straße.

Die Planung trägt städtebaulich dazu bei, im Bereich der verkehrsintensiven Kreuzung der Heinrich-Lübke-Straße mit der Von-Knoeringen-Straße eine Raumkante zu bilden, der geschlossene Gebäudekörper schottet zugleich die Lärmquelle Von-Knoeringen-Straße ab. Die anschließenden Freiräume und die dahinter liegender Wohngebiete werden dadurch besser geschützt. Der südlich gelegene, kleinere Bolzplatz und dessen Umfeld werden durch die Maßnahme und durch die Öffentlichkeit besser wahrgenommen, Vandalismus wird beispielsweise eingeschränkt.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit der geplanten Maßnahme die soziale Infrastruktur im näheren Wohnumfeld des Siedlungsbereiches „Heidgen“ gestärkt und eine grünplanerische Aufwertung überwiegend erzielt wird. Dies sind stadtplanerisch sinnvolle Maßnahmen.

Eine gegebenenfalls späterhin hinzukommende Wohnnutzung für das verbleibende Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 187/III „Heinrich-Lübke-Straße“ kann ebenfalls städtebaulich sinnvoll sein. Das weitere Verfahren ist aber nicht Gegenstand der Abwägung.

Sowohl das in Rede stehende Gebiet als auch später ggf. hinzukommende Wohnenerweiterungen tragen städtebaulich dazu bei, einen Teil des Ortsteiles Steinbüchel öffentlich besser wahrzunehmen und sogleich eine bauliche Arrondierung im Bereich einer großen Kreuzung zu schaffen. Angesichts der heutigen Situation ist dies städtebaulich angemessen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Zu 1.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis gegeben.

Zu 2. bis zu 6.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

I/B Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**I/B_01_Stellungnahme des Fachbereiches 32 (Umwelt) vom 27.04.2017.**

322-be
Brigitte Beier-Witte
Tel.: 32 40

04.05.17 *Sei*
27.04.2017

I. 61 - Hr. Bauerfeld
II 61 - Herrn Müller

Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 229/III – „Steinbüchel – südlich Heinrich-Lübke-Straße, westlich von-Knoeringen-Straße“

- Ihre Bitte um Stellungnahme vom 17.03.17

Nach fachbereichsinterner Prüfung nehme ich wie folgt Stellung:

Natur- und Landschafts-/Artenschutz (Herr Kossler, 32 47)

I. Schutzgutbezogene Informationen

Der durch den B-Plan betroffene 0,5 Hektar große Bereich ist im FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Sportplatz‘ ausgewiesen. Im Landschaftsplan ist die Fläche nicht dargestellt.

II. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Bei der Realisierung von B-Plänen und Eingriffen müssen die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag muss nachgereicht werden. Sind planungsrelevante Arten in ihrem Erhaltungszustand nicht betroffen, kann das Planvorhaben (Kita) wie geplant realisiert werden.

Die im Fachbeitrag Artenschutz gegebenenfalls dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen Bestandteil der Baugenehmigung werden.

III. Anregungen/Hinweise

Es soll angestrebt werden älteren, randlichen Baumbestand zu erhalten.

Gegebenenfalls notwendige Rodungen sollen aus Gründen des Vogelschutzes in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Klima/Luft (Herr Lattka, 32 45)

I. Schutzgutbezogene Informationen

Das Plangebiet ist aus stadtklimatisch-lufthygienischer Sicht für die vorgesehene Nutzung gut geeignet. Dies ist vor allem der Verortung im lufthygienisch begünstigten

Ostteil von Leverkusen – inmitten einer aufgelockerten, stark durchgrünten, die Durchlüftung fördernden Siedlungsstruktur der Umgebung – zu verdanken. Die Emissionen des größten lokalen Emittenten (von-Knoeringen-Str.) können hier lagebedingt und aufgrund der Belastungsstärke nebst günstiger Bebauungsstruktur keine problematischen Luftbelastungssituationen im Sinne der 39. BImSchV hervorrufen.

II. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

- BauGB, BauNVO, Klimaschutzgesetz NRW, diverse Vorschriften/ techn. Regeln zur Energieeffizienz (vgl. „Städtebauliche Klimafibel“, Kap. 6 http://www.staedtebauliche-klimafibel.de/pdf/kap_6/KF-Kapitel_6.pdf sowie „Handbuch Stadtklima“, http://www.umwelt.nrw.de/klima/klimawandel/anpassungspolitik/projekte/staedte_und_ballungsraeume/projektseite_01/index.php bzw. Gesetz u. Verordnungsblatt NRW Ausgabe 2013/4 v. 6.2.13, S. 29-36.)
- Städtische Vorgaben: Selbstverpflichtung zum Klimaschutz i. R. der Mitgliedschaft im Klimabündnis und anderen Gremien mit (u.a.) Klimaschutzpolitischer Zielsetzung, Teilnahme der Stadt Leverkusen am European Energy Award (EEA), Implementierung der Klimabausteine gem. VV-Beschluss vom 12.6.2013.

III. Anregungen/Hinweise

Das Vorhaben trägt – im Vergleich zum Ist-Zustand – insgesamt zur Verschlechterung der lufthygienisch-stadtklimatischen Standortbedingungen und zum Energie-/Ressourcenverbrauch bei. Der geplante Nah-/Fernwärmeanschluss im Verbund mit dem angestrebten hohen energetischen Gebäudestandard kann als ein Beitrag zur Minimierung des Eingriffs gewertet werden. Eine intensive Begrünung des Geländes und die Schaffung von Möglichkeiten zur (vor allem) dachgebundenen, aktiven Solarenergienutzung könnten ebenfalls helfen, die bau- und nutzungsbedingten Nachteile des Projektes zu reduzieren. Alle diese Maßnahmen sollten als „Klimabausteine“ (gem. VV-Beschluss vom 12.6.13) definiert und kommuniziert werden.

Lärm (Herr Lattka i. V. für Herrn Kimmerle)

I. Schutzgutbezogene Informationen

Die Geräuschverhältnisse im Plangebiet werden bestimmt durch die folgenden Hauptemittenten:

Von-Knoeringen-Straße, Heinrich-Lübke-Straße und die BAB A 1.

Die unten gezeigten Kartenausschnitte (mit Quelleangabe/ Legende) ermöglichen einen Gesamtüberblick über die Immissionssituation der Umgebung – in Ergänzung des schaltechnischen Fachgutachtens vom 28.12.2016, ACCON, Köln.



Kartenauszüge aus der Umgebungslärmkartierung NRW 2012, (© LANUV NRW, © Straßen.NRW, © Geobasis.NRW, © Planet Observer), Quelle: <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

II. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

BImSchG, DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie Beiblatt 1 zur o.g. DIN, 16. BImSchV „Verkehrslärmschutz-VO“, 24. BImSchV „Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen-VO“, RLS 90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“, VLärm-SchR 97 „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“, VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“.

III. Anregungen/Hinweise

Aufgrund der Vakanz der Stelle Lärmschutz muss in diesem Punkt weiterhin auf die Stellungnahme von Herrn Kimmerle zum B-Plan Nr. 187/III von 2011 sowie auf die Ausführungen /Empfehlungen des o.g. Gutachtens verwiesen werden. Unstimmigkeiten in dem o.g. Fachgutachten wurden meinerseits – soweit möglich – nicht festgestellt. Die bestehenden Fragen zu den fehlenden Quellenangaben

hinsichtlich der A1-Verkehrsdaten wurden in einem Telefonat mit dem Gutachter, Herrn Schmitz-Herkenrath/ACCON, ausgeräumt. (Demnach handelt es sich hierbei um Daten der Bundesverkehrszählung 2010. Daten der aktuelleren Verkehrszählung 2015 konnten nicht genutzt werden, weil sie nicht vorlagen. Da die BAB A1 lt. Gutachter für die Immissionssituation im Plangebiet von untergeordneter Bedeutung ist, stellt dies kein Manko dar.)

Boden/Altlasten

Vorsorgender Bodenschutz (Frau Schneider, 32 39)

Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung des Bodens (ehem. Sportplatz, großflächige Abschiebungen im Vorfeld, Aufschüttungen mit Fremdmaterial, jetzt Standort für Flüchtlingszelte mit Bodenvorbereitungsmaßnahmen) wird zum Thema „vorsorgenden Bodenschutz“ keine Stellungnahme abgegeben.

Altlasten (Herr Kaiser, 32 38)

I. Schutzgutbezogene Informationen

Ausweislich der im Zuge der Erfüllung der Nachforschungspflicht eingesehenen und ausgewerteten Unterlagen [Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK), GIS Leverkusen „OSIRIS“, Topographische Karte TK 25, Deutschen Grundkarte DGK 5] liegen nach heutigem Kenntnisstand für den Geltungsbereich des v. g. B-Planes keine Hinweise auf Altlasten und/oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

Die Tatsache, dass nach heutigem Kenntnisstand schädliche Bodenveränderungen und/ oder Altlasten für den Geltungsbereich des B-Planes 229/III „Steinbüchel – südlich Heinrich-Lübke-Straße, westlich Von-Knoeringen-Straße“ nicht bekannt sind, schließt nicht aus, dass im Zuge von Bautätigkeiten / Eingriffen in den Untergrund Bodenbelastungen vorgefunden werden können.

Aus Sicht der UBB (Altlasten) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung des B-Planes.

Wasser (Frau Marschollek, 43 15)

I. Schutzgutbezogene Informationen

Für den Bebauungsplanbereich ist kein Wasserschutzgebiet festgesetzt und es befinden sich dort keine Grundwassermessstellen.

Es befinden sich dort ebenfalls keine Oberflächengewässer und Hochwasserschutzanlagen.

Der B-Planbereich befindet sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, so dass für die Oberflächengewässer und für den Hochwasserschutz auch keine Anregungen vorzutragen sind.

II. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Die entwässerungstechnische Erschließung ist noch nicht abschließend geplant, sodass die Anforderungen allgemein formuliert werden.

1. Die abwassertechnische Erschließung ist i.S. § 30/34 BauGB gesichert, wenn alle Anlagen zur Abwasserableitung und -behandlung den a.a.R.d.T. entsprechen. Eventuell erforderliche Sanierungsmaßnahmen der äußeren Erschließung sind in der Planbegründung zu beschreiben bzw. in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungskonzept umzusetzen.
2. Die abwassertechnische Erschließung hat gem. ABK/ NBK der TBL zu erfolgen bzw. ist in der Fortschreibung zu berücksichtigen und umzusetzen. Auf dieser Grundlage können alsdann die erforderlichen Festsetzungen für den B-Plan getroffen werden.
3. Grundsätzlich ist eine Niederschlagswasserversickerung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und technischen Umsetzbarkeit anzustreben. Allerdings ist eine Versickerung nur über unbelasteten Bodenpassagen möglich.

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken für die Realisierung dieses Vorhabens.

Immissionsschutz (Herr Hillenbrand, 32 35)

I. Anregungen/Hinweise

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind nach vorliegendem Planungsstand keine Konflikte zu erkennen.

Anzumerken ist lediglich, dass im Schalltechnischen Fachgutachten die maßgeblichen Immissionsorte nach TA Lärm als allgemeine Wohngebiete mit deren Tagrichtwerten von 55 dB(A) angenommen wurden (vgl. S. 25, letzter Absatz des Gutachtens). Aus dem B-Plan 70/70 „Rudolf-Breitscheid-Straße“ geht jedoch hervor, dass auch Immissionsorte vorhanden sind, die als ein reines Wohngebiet ausgewiesen sind. Die prognostizierten Geräuschimmissionen der Stellplatzanlage der KiTa führen aber auch hier zu keiner Richtwertüberschreitung.

Für Rückfragen stehen die v. g. Kollegen gerne zur Verfügung.



Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Landschafts-/Artenschutz

Am 04.07.2017 wurde der „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag“ des Planungsbüros Sven Peuker vom 29.06.2017 ergänzend eingebracht. Da es sich um wesentliche Informationen des Umweltrechts und relevante Erkenntnisse für das Planverfahren handelt, ist der Bebauungsplan ergänzt und gemäß 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt worden. Parallel wurde erneut die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Darüber hinaus sind folgende Inhalte des Fachbeitrages „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ vom 29.06.2017/ Sven Peuker Landschaftsarchitekt beschrieben, die Empfehlungen sind im Rahmen der Realisierung nachzuhalten.

Der Fachbereich 32-Umwelt (Untere Naturschutzbehörde - UNB) hat das Gutachten geprüft. Mit Nachricht vom 01.09.2017 wird die Einschätzung betätigt, dass eine artenschutzrechtlichere Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz durch das Bauvorhaben nicht ausgelöst wird. Für die kartierten planungsrelevanten Tierarten Zwergfledermaus und Grünspecht stellt das Plangebiet keinen wesentlichen Lebensraum dar. Die Hinweise zur Vogelschutzverglasung, zum Gehölzsaum entlang der Heinrich-Lübke-Straße und zur Außenbeleuchtung sind fachlich begründet und nachvollziehbar.

Folgende Inhalte fließen in die Planung ein:

Maßnahmen der Vermeidung und des Risikomanagements werden nicht erforderlich.

Folgende Empfehlungen für den Biotop- und Artenschutz werden in die Begründung des Bebauungsplanes eingebracht. Insofern entfalten sie eine Selbstbindungswirkung, da hier eine städtische Baumaßnahme auf städtischem Grund zur Umsetzung gebracht wird. Mit den zuständigen Fachbereichen für die Umsetzung 65-Hochbau, 67-Stadtgrün und 32-Umwelt wurde am 11.08.2017 abgestimmt, dass folgende Empfehlungen umgesetzt werden, die Maßnahmen werden Gegenstand der folgenden Hoch- und Tiefbauausschreibungen.

- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß nachstehender Vorschlagliste:

Bäume I. Ordnung (großkronige Laub und Nadelbäume)

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Picea abies	Gemeine Fichte
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Salix alba	Silberweide

Bäume II. Ordnung (mittelkronige Laubbäume)

Acer campestre	FeldAhorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holzapfel (auch Kultursorten)

229/III - Abwägung Anlage 2.1

Prunus avium	Vogelkirsche (auch Kultursorten)
Pyrus communis	Wildbirne (auch Kultursorten)
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

Groß Sträucher, kleinkronige Bäume

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Waldhasel
Crateagus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ilex aquifolium	Waldhölse (giftig!)
Ligustrum vulgare	Rainweide
Prunus padus	Frühblühende Traubenkirsche
Salix alba	Silberweide als Kopfbaum gezogen
Salix caprea	Salweide
Salix fragilis	Knackweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Taxus baccata	Eibe (giftig!)

Mittelhohe Sträucher

Cornus sanguinea	Europäischer Hartriegel
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

Niedrigwüchsige Sträucher

Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hunds Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rubus idaeus	Himbeere

Gehölze der Schnitthecken

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Crateagus monogyna	Weißdorn
Taxus baccata	Eibe (giftig!)

- Je 250 qm zu begrünender Grundstücksfreifläche soll eine Nisthilfe für Brutvögel fachgerecht installiert werden
- -Anlage einer Fledermaus- Ganzjahresquartiers (Holzbeton) an der südöstlichen Giebelseite der Kindertagesstätte
- Verwendung von LED – Außenleuchten (warm-weißes Licht mit 3000-4000 Kelvin Farbtemperatur)

229/III - Abwägung Anlage 2.1

- Zum Schutze der Vogelbrutzeiten sollen die gesetzlichen Rodungsverbote (01.03. bis 30.09.) eingehalten oder eine Kontrollbegehung in Abstimmung mit dem FB Umwelt – 32 vorgenommen werden.
- Über-Eck-Verglasungen bodentiefer Fenster mit einer Seitenlänge von mehr als 2,5 m bis zur aufgehenden Wand sollen mit einer für Vögel sichtbaren Verglasung oder einer entsprechenden Folierung ausgestattet werden.

Folgender Empfehlung des Gutachtens kann aus fachlichen Gründen nicht gefolgt werden:

- Optimierung der straßenseitigen Stellplatzanlagen (Heinrich-Lübke-Straße) unter Berücksichtigung eines 3-4 m breiten Pflanzstreifens der mittelkronige Bäume aufnehmen soll.

Die Abwägung hierzu hat folgendes ergeben:

Die Kindertagesstätte wird für die Betreuung von 180 Kindern eingerichtet. Hierbei ist ein erheblicher Hol- und Bring-Verkehr zu erwarten, der in Stoßzeiten die Wege- und Stellplatzbreiten erforderlich macht. Aus Sicherheitsgründen kann auch auf die dem Gebäude vorgelagerte Rasenfläche als Ausweichfläche für Fußgänger im Bedarfsfall nicht verzichtet werden. Diese wichtigen sicherheitsrelevanten Aspekte sind der vorgeschlagenen Neupflanzung von Bäumen vorzuziehen.

Ein Ausgleich für die entfallene Vegetationsfläche wird durch Baumpflanzungen in den Randzonen der Kindergartenaußenflächen vorgenommen.

Am 11.08.2017 wurde mit dem Fachbereich 32- Umwelt (Untere Naturschutzbehörde – UNB) hierüber Einvernehmen erzielt.

Zu Klima/Luft

Der Ortsteil Steinbüchel und dessen Umgebung stellt lufthygienisch keine Problemlage dar. Von einer Belastungssituation ist nicht auszugehen.

Zu Lärm

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Konflikte erkennbar. Die prognostizierten Geräusch-immissionen der Stellplatzanlage der Kita führen zu keiner Richtwertüberschreitung gegenüber anzunehmenden Wohnnutzungen. Ferner wurden eingehende Untersuchungen zur Position und zur baulichen Anlage der Kindertagesstätte durchgeführt. Hinsichtlich des Verkehrslärms sind Vorkehrungen zum Schutz in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen worden. Hierbei handelt es sich um Anforderungen der Luftschalldämmung für Außenbauteile gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 Baugesetzbuch. Aufenthaltsräume sollten nach Möglichkeit an der straßenabgewandten Seite zu liegen kommen.

Die entsprechenden Nachweise sind im Bauantragsverfahren zu führen.

Zu Boden/Altlasten

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes.

Zu Wasser

Wasserwirtschaftlich bestehen keine Bedenken. Für die Entwässerung liegt zwischenzeitlich ein mit der TBL angestimmtes Konzept vor, dies ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Zu Immissionsschutz

Es sind keine Konflikte erkennbar, die Stellplatzanlage der KITA wirkt sich nicht störend gegenüber benachbarte Wohngebiete aus.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

229/III - Abwägung Anlage 2.1

I/B_02_Stellungnahme der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR (TBL) vom 02.05.2017.**Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR****TBL****Anstalt des öffentlichen Rechts****Der Vorstand**02.05.17 

TBL • Postfach 10 11 35 • 51311 Leverkusen

Stadtverwaltung Leverkusen

FB Stadtplanung

Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

I. 611/Hr. Bauerfeld
II. 613/Hr. Müller

Dienststelle:

Dienstgebäude:

Sachbearbeitung:

Tel: 02 14/406-0

Durchwahl: 406 -

Telefax: 406 -

Ihr Zeichen/vom

Mein Zeichen

Internet:

E-Mail

Datum

Abtl. 693 - Stadtentwässerung

Friedrich-Ebert-Str. 17

Herr Klein

69 50

69 69

TBL/693-kn

www.tbl-leverkusen.de

thomas.klein@tbl-leverkusen.de

27.04.2017

B-Plan 229/III – Steinbüchel, südl. Heinrich-Lübke-Str, westl. Von-Knoeringen-Str.**– Beteiligung Träger öffentl. Belange, Ihre Anfrage vom 17.3.17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachfolgende meine Stellungnahme, die mit dem o. g. Schreiben im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erbeten wurde.

- Schmutzwasser (SW)

Im Umfeld der Heinr.-Lübke-Str. existiert eine Trennkanalisation.

Eine Anschlussmöglichkeit der geplanten KiTa an das öffentl. SW-Netz ist zur Zeit nicht gegeben.

Im Rahmen des Projektes der TBL „Heinr.-Lübke-Str., B-Plan – PK 702.3.005“ wird jedoch zur Zeit die neue, für die KiTa notwendige SW-Leitung geplant, die in 2018 hergestellt wird.

An diese neue SW-Leitung kann die SW-Hausanschlussleitung der neuen KiTa angeschlossen werden, siehe Anlage 1.

- Regenwasser (RW)

Im Umfeld der Heinr.-Lübke-Str. existiert eine Trennkanalisation.

Eine Anschlussmöglichkeit der geplanten KiTa an das öffentl. RW-Netz ist zur Zeit nicht gegeben. Das vorhandene RW-Netz ist hydraulisch stark überlastet.

Im Rahmen des Projektes der TBL „Heinr.-Lübke-Str., B-Plan – PK 702.3.005“ wird jedoch zur Zeit die neue, für die KiTa notwendige RW-Leitung geplant, die in 2018 hergestellt wird.

Auf Grund der o. g. hydraulischen Überlastung des RW-Netzes können von der KiTa nur in sehr kleine RW-Mengen gedrosselt ($\max. Q_{RW} = 2 \text{ l/s}$) abgegeben werden (Zusage TBL in der DK vom 24.8.16)

An diese neue RW-Leitung kann die private RW-Hausanschlussleitung der neuen KiTa angeschlossen werden, siehe Anlage 1.

Parallel zur Erstellung der privaten Hausanschlussleitungen ist auch das private RW-Rückhaltebecken mit gedrosseltem Abschluss an das öffentliche RW-Netz zu erstellen, siehe Anl. 1.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klein

Anlage

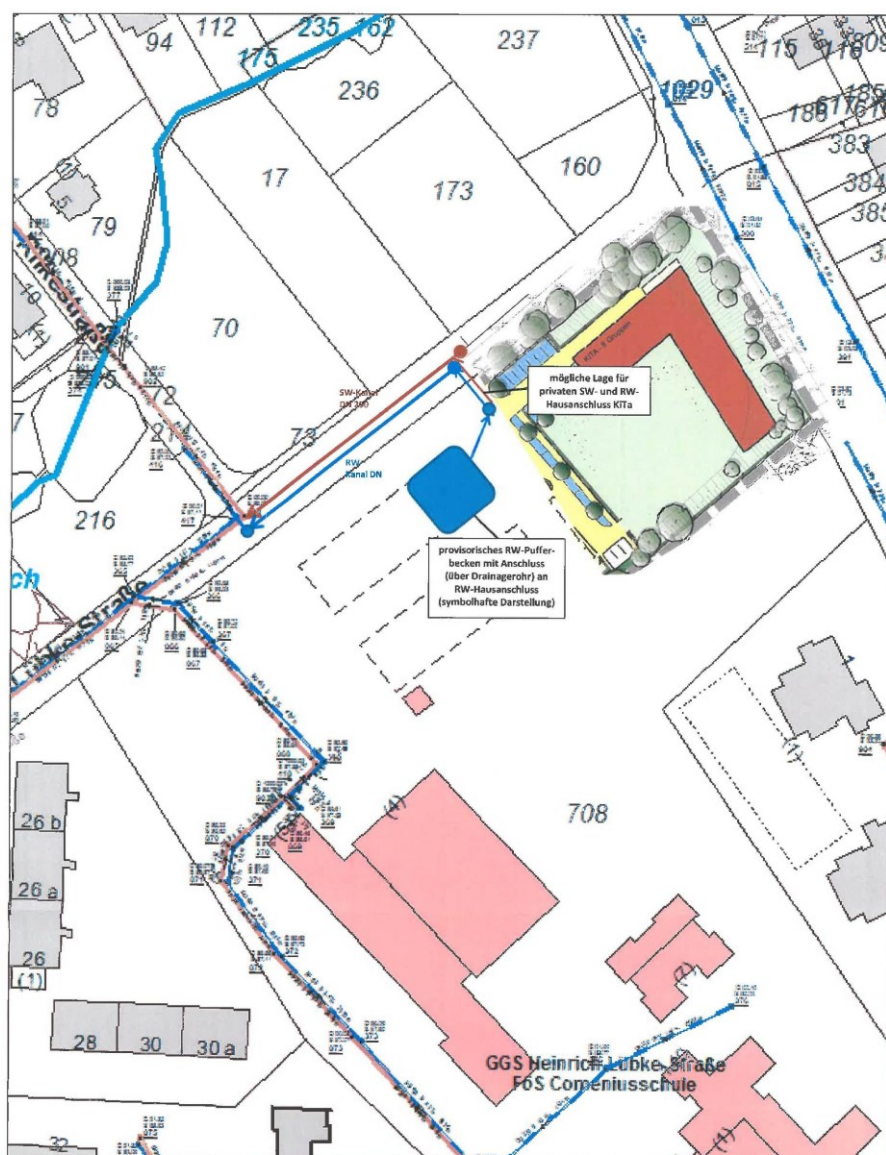
Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Vorstand: Dipl.-Ing. Wolfgang Herwig, Vorsitzender des Verwaltungsrates; Beigeordnete der Stadt Leverkusen Andrea Deppe

Bankverbindung: Sparkasse Leverkusen, IBAN: DE13 3755 1400 0100 1058 57; BIC: WELADEDLLEV;

Ust.IdNr.: DE255151062

Zukünftige Entwässerung der oberen Heinrich-Lübke-Str, **Anlage 1**
basierend auf Vorgaben der TBL vom 05.12.16, vorbehaltlich der Zustimmung von 67 zur Fällung der Bäume



Stellungnahme der Verwaltung:

Der derzeitige Regenwassersammler ist überlastet, die Sanierung ist ab 2019 vorgesehen. Da eine Versickerung der Niederschläge nicht möglich ist, wird für die Übergangszeit ein privates Rückhaltebecken mit gedrosseltem Anschluss an das bestehende Leitungssystem angelegt.

Die Vorgabe stellt eine Maßnahme der übergeordneten Erschließung dar, die im Falle einer Baugenehmigung nachzuhalten ist. Insofern ist die Erschließung gesichert, einer weitergehenden Festsetzung bedarf es im Rahmen des Bebauungsplanes nicht.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

I/B_03_Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-Amt) für Bodendenkmalpflege vom 30.03.2017.

Von: Becker, Oliver
An: [Bauerfeld, Ingo](#)
Betreff: B-Plan Nr. 229/III - "Steinbüchel" -
Datum: Donnerstag, 30. März 2017 16:07:59

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweispflicht wurde nachgekommen. Die Inhalte sind der Anlage 4 des Bebauungsplanes „Textliche Festsetzungen“ – Teil B Hinweise - zu entnehmen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

I/B_04_Stellungnahme Strassen NRW vom 23.03.2017

Von: Paul.Blumberg@strassen.nrw.de
An: [Bauerfeld_Ingo](#)
Betreff: B-Plan Nr. 229/III * Steinbüchel-südlich Heinrich-Lübke-Straße, westlich Von -Knoeringen-Straße ; hier : Beteiligung gem. § 4, Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 17.03.2017 Az : 61.01-bau
Datum: Donnerstag, 23. März 2017 09:01:46

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

dem o.a. B-Plan stimme ich unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen zu :

-zur L 58 –Von Knoeringen-Straße werden keine neuen Zufahrten oder Zugänge gestattet; die vorh. Einmündung der Heinrich-Lübke Straße bleibt erhalten

-die Zufahrt zum B-Plangelände von der Heinrich-Lübke-Straße aus sollte ganz an der westlichen Grenze vorgesehen werden; die Ausfahrt zur Heinrich-Lübke-Straße kann gem. vorliegender Planung erfolgen

-Schutzmaßnahmen jedweder Art gegenüber der vorh. bzw. künftigen Bebauung bzw. Nutzung, sofern sie die L 58 betreffen (z.B. Vorkehrungen bzgl. Lärmschutz oder Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung entlang der Straße usw.) zu Lasten der Straßenbauverwaltung sind unzulässig und werden nicht gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Gerhard Blumberg
Strassen NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Tel.: 02281/89255
e-mail : paul.blumberg@strassen.nrw.de

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

I/B_05_Stellungnahme der Avea vom 25.04.2017

I. 61/Hr. Bauerfeld
II. 61/Hr. Müller

AVEA GmbH & Co. KG – Postfach 100140 – 51301 Leverkusen

Stadtverwaltung Leverkusen
FB Stadtplanung
Herr Bauerfeld
Hauptstraße 101

51373 Leverkusen

STADT LEVERKUSEN	
Eingegangen am:	
25.04.17	9-10 Uhr
FB:	Az.:

25.04.17 *Soyke*
avea

AVEA GmbH & Co. KG

- Abfallwirtschaft und Logistik -

Im Eisholz 3 – 51373 Leverkusen

Datum: 2017-04-21
Unsere Zeichen: cy-
Ansprechpartner: Herr Czyborra
Telefon: +49 214 8668-372
Telefax: +49 214 8668-360
E-Mail: cy@avea.de
Internet: www.avea.de

Stellungnahme: Bebauungsplan Nr. 229/III „Steinbüchel– südlich Heinrich-Lübke-Straße, westlich Von-Knoeringen-Straße“
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den „Bebauungsplan Nr. 229/III „Steinbüchel– südlich Heinrich-Lübke-Straße, westlich Von-Knoeringen-Straße“
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)“ nehmen wir wie folgt Stellung und weisen auf folgende Anforderungen bzgl. der Ausgestaltung der Sammelplätze, Anforderungen um eine geregelte Entleerung der Behälter und Sperrmüllabholung sicherzustellen, sowie Standplätze für Glas- und Altkleiderbehälter hin.

Behältergrößen und Abfuhrhythmen

Die AVEA stellt für die Beseitigung von Hausmüll und Gewerbeabfällen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l zur Verfügung. Die Restmüllbehälter werden in der Regel 14-tägig entleert. Bestehen Stellplatzprobleme oder ist aus hygienischen Gründen eine wöchentliche Abfuhr erforderlich, kann diese gegen Gebühr erfolgen.

Zur Sammlung von Papierabfällen stellt die AVEA Behälter folgender Größen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l. Sie werden alle 4 Wochen entleert. Eine 14-tägige Entleerung gegen Zusatzgebühr ist möglich.

Die Behälter für die Abfallentsorgung werden grundsätzlich je Grundstück bereitgestellt. Das erforderliche Mindestgefäßvolumen richtet sich bei Haushalten nach der Anzahl der für das Grundstück beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen. Es wird ein Mindestvolumen von 30 l Restmüll pro Person in 14 Tagen und 40 l Altpapier pro Person in 4 Wochen zur Verfügung gestellt.

Rechtsform: GmbH & Co. KG, Sitz Leverkusen, Amtsgericht Köln, HRA 20829, Ust-Id: DE 123663836
Persönlich haftende Gesellschafterin: AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sitz Leverkusen, Amtsgericht Köln, HRB 49948
Geschäftsführer: Hans-Jürgen Sprockamp Aufsichtsratsvorsitzender: Albrecht Omankowsky

Sparkasse Leverkusen: IBAN: DE87 3755 1440 0100 0850 00 SWIFT-BIC: WELADEDLLEV
Kreissparkasse Köln: IBAN: DE03 3705 0299 0000 1387 78 SWIFT-BIC: COKSDE33XXX

Der Behälterbedarf für die Abfuhr von Abfällen aus Gewerbebetrieben, Institutionen, freiberuflich Tätigen usw. wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte erfolgt anhand des § 10 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung. Es ist für die Zukunft nicht auszuschließen, dass weitere Abfallgefäße für die getrennte Erfassung von Bioabfällen und Wertstoffen bereitgestellt werden.

Behälterstandplätze und Transportwege:

Der Grundstückseigentümer ist lt. Abfallsatzung der Stadt Leverkusen verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Stellplatz für die von der AVEA bereitgestellten Behälter einzurichten. Der Stellplatz muss befestigt, eben und so bemessen sein, dass die Gefäße gefahrlos und ungehindert befüllt werden können. Standplätze für 2.500 l und 5.000 l Behälter müssen so angelegt sein, dass das Sammelfahrzeug diese zur Entleerung direkt anfahren kann.

Als Richtlinie für die Größe eines solchen Stellplatzes dienen die nachfolgenden Maße:

60 l - 240 l Behälter	= 0,8 m x 0,8 m
660 l - 1.100 l Behälter	= 1,5 m x 1,5 m
2.500 l - 5.000 l Behälter	= 2,6 m x 2,6 m

Die Abmessungen verstehen sich zzgl. Flächen für die Befüllung und das Handling der Behälter.

Die Transportwege für Behälter von 660 l bis 1.100 l Fassungsvermögen müssen eben und frei von Stufen und Kanten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, so darf die Neigung nicht über 1:20 liegen. Der Transportweg bis zu der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug zu erreichenden Stelle darf nicht weiter als 15 m sein.

Behälter kleiner als 660 l sowie Gelbe Säcke und Sperrmüll müssen zur Entleerung bzw. Abholung am Straßenrand bereitgestellt werden.

Außerdem verweisen wir auf die aktuell gültige Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen, insbesondere auf folgende Abschnitte:

...

III. Sammlung, Transport und Entsorgung

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

(4)...Die Behälter und Säcke der jeweiligen Systeme müssen getrennt voneinander stehen und dürfen weder Vorübergehende gefährden, noch den Straßenverkehr beeinträchtigen. Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter unverzüglich wieder auf den Standplatz des jeweiligen Grundstücks gebracht werden. Ab einem Behältervolumen von 660 l und größer sind diese nicht am Straßenrand aufzustellen, sondern auf den gem. § 16 Abs.2 bzw. 3 eingerichteten Standplätzen zu belassen. Die Anweisungen der Bediensteten der AVEA bezüglich der Aufstellplätze sind zu beachten, besonders in den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können.

(6) Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege, Privatstraßen, Rückwärtsfahrten) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, sind die Abfallbehälter an von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straßen bereitzustellen.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen

2 Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung von Straßen:

(...) Straßen müssen

- 2.1 für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein,
- 2.2 als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand).
- 2.5 eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.
- 2.6 an ihren Banketten so gestaltet sein, dass seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert ist. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.
- 2.7 so bemessen sein, dass an Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verswenkungen der Fahrbahn, z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen.
- 2.8 so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Beim Überfahren von Bodenschwellen muss eine ausreichende Bodenfreiheit der hinteren Standplätze des Abfallsammelfahrzeuges gewährleistet sein.

3 Anforderungen an die Gestaltung von Sackgassen, Stichstraßen und –wegen

Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen wie folgt beschaffen sein:

Am Ende der Sackgasse muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein.

4 Wendeanlagen

Zu den Wendenanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

4.1 Wendekreise

sind dann geeignet, wenn sie

- a) einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sind (keine Bäume, Büsche u. ä.).
 - b) mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen.
 - c) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.
 - d) am Wendekreisrand frei von Hindernissen, wie Schaltschränken der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Lichtmasten und anderen festen baulichen Einrichtungen, sind.
- Das Einrichten von Parkplätzen sollte in Wendeanlagen unterbleiben.

4.2 Wendeschleifen – Wendekreise mit Pflanzinseln

Ein Durchmesser von mindestens 25,00 m ist erforderlich, wenn der Wendekreis in der Mitte eine Pflanzinsel aufweist. Die Pflanzinsel darf einen Durchmesser von maximal 6 m haben und muss überfahrbar – ohne Hochbord – ausgeführt sein.

4.3 Wendehämmer

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen.

Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist.

7 Rückwärtsfahren

7.1 Die Sammelfahrt ist so zu planen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ein Zurücksetzen z. B. bei Wendemanövern gilt nicht als Rückwärtsfahrt.

Außerdem verweisen wir auf die BGI 5104

Standplätze für Glas- und Altkleidercontainer

Um eine haushaltsnahe Sammlung zu ermöglichen, sind Standplätze für Glas- und Altkleidercontainer vorzusehen. Die Stellflächen für die Container müssen einen ebenen Untergrund haben und sind zu befestigen. An den Containern ist eine entsprechende Fläche für die gefahrlose Befüllung der Container einzurichten.

Containerabmessungen:

Glascontainer (Länge / Breite / Höhe):	1.800 x 1.570 x 1.530 mm
Altkleidercontainer (Höhe / Breite / Tiefe):	2.200 x 1.150 x 1.150 mm

Da die Leerung der Glascontainer über Spezialfahrzeuge mit Kran erfolgt, müssen die Standplätze so angelegt und gestaltet werden, dass die Entleerung so erfolgen kann, dass größere Verkehrsbehinderungen vermieden werden und eine sichere Leerung erfolgen kann. Über den Containern ist ein Freiraum von mind. 10m erforderlich.

Weitere Fragen zur genauen Ausgestaltung der Sammelplätze, Wendehämmer, sowie der Standplätze für Glas- und Altkleidercontainer sollten in einem Vororttermin besprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen
AVEA GmbH & Co. KG

im Auftrag

Michael Czyborra
-Abteilungsleiter kommunale Entsorgung Logistik-

im Auftrag

Ulrich Zühlke
Disposition

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Andienung für die Abfallentsorgung ist an der Heinrich-Lübke-Straße gegeben, dieser ist den technischen Rahmenbedingungen angepasst. Mit den Fachdienststellen 65- Gebäudewirtschaft und 66-Tiefbau wurde die Maßnahme koordiniert. Die Stadt als Trägerin der Bau- und Infrastrukturmaßnahmen unterliegt bezüglich der Umsetzung weitergehender Regelungen und Maßgaben der Abfallentsorgung der Selbstbindung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.